

G e s e z ,

betreffend die Enthebung einer Umgelds-
Abgabe von Ausländischen Weinen und
gebrannten Wassern.

Der Große Rath, in Betrachtung der mancher-
ley nachtheiligen Folgen, welche die immer mehr
überhand nehmende Einfuhr ausländischer gebrann-
ter Wasser und Weine für den hiesigen Canton
nach sich zieht, beschließt:

- 1.) Alle ausländischen gebrannten Wasser, so wie
die nachbenannten fremden Weine sind bey
ihrer Einfuhr in den hiesigen Canton einer
Umgelds-Abgabe unterworfen, welche nach-
folgendermaassen festgesetzt ist. —

	Frkn.	Bgn.	Rpn.
Vom Westliner-Wein, von 1 Segelen von 50 Maaß " " " "	6	—	—
Von feinen französischen Weinen, von 1 Piece von 2 Eimer 3. M.	24	—	—
Von einer halben Piece oder Feuillette von 1 Eimer " " " "	12	—	—
Von Spanischen, Französischen, Rhein- und sonst jeder Art fremder Weine, die in Bouteillen (in Körbe oder Kisten verpackt) eingeführt werden, von jeder Bouteille " " "	—	4	—

Von Spanischen und Rheinweinen, die in Fässern eingebracht werden, von jeder Maass	= = =	— 2 —
Von geringerem Französischem, El- fasser, und Neuenburger Weine, von einem Saum	= = =	10 — —
Von gebrannten Wassern und Liqueurs jeder Art, 10 vom 100 ihres Werths.		—

In Absicht auf die Markgräfler- und Neckar-Weine behält sich der Große Rath vor, in einer seiner nächsten Sitzungen das nöthig findende zu bestimmen.

- 2.) Wenn der mit dem Bezug dieser Abgabe beauftragte Beamte den angegebenen Werth der eingeführten gebrannten Wasser als unrichtig oder falsch erachtet, so soll die Schätzung und Werthung derselben durch Experte veranstaltet, und jede offenbar falsche oder betrügliche Angabe mit Confiscation der Waare bestraft werden. —
- 3.) Wenn die Richtigkeit der Angabe eines Quantums eingeführten fremden Weins von dem Beamteten bezweifelt wird, so soll dasselbe durch obrigkeitliche Sinner gemessen, und im Fall, daß die Angabe wirklich unrichtig oder falsch gewesen, der Einbringer des Weins zu Bezahlung der Messungs-Kosten angehalten, und zu angemessener Ahndung und Strafe gezogen werden. —

- 4.) Jeder, der sich der Umgelds-Gebühr von den benannten fremden Weinen und gebrannten Wassern entziehen würde, soll mit der Confiscation der Waare bestraft werden. —
- 5.) Die transitirenden ausländischen Weine und gebrannten Wasser, bezahlen keine anderen, als die bereits bestehenden Abgaben; jedoch soll dafür gesorgt werden, daß kein Unterschlauf geschehen, und niemand unter dem Titel Transit, sich der Abgabe für im Canton bleibende Weine und Brandtweine entziehen könne. —

Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem 1sten Jenner 1812 in Vollziehung gesetzt, und von dem Kleinen Rathe die hiezu erforderlichen Einleitungen und Anstalten getroffen werden. —

Zürich, den 20. Decembris 1811,

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.